

16.10.85

- 1 -

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Punkt 18 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird der vorgesehene Absatz 3 um folgenden Satz erweitert:

"Ebenso sind Anlagen zur Wiederaufbereitung, Zwischenlagerung und Endlagerung von abgebrannten Kernbrennstoffen nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig."

Begründung:

Die regionalpolitische Investitionszulage soll die Standortentscheidungen von Unternehmen zugunsten der förderungsbedürftigen Regionen beeinflussen; zugleich soll mit ihr auch ein gewisser Ausgleich für Standortnachteile in den meist peripheren Gebieten geleistet werden. Die Standortentscheidung für Wiederaufbaubereitungsanlagen, End- und Zwischenlager von abgebrannten Kernbrennstoffen wird aber nach Gesichtspunkten getroffen, bei denen eine Förderung, wenn überhaupt, nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

Entscheidend für die Standortentscheidung dürften vielmehr geologische Formationen, geringe Siedlungsdichte sowie eine gewisse Akzeptanz seitens der Bevölkerung sein. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten ist in diesem Bereich daher besonders groß; dem stünde wegen der Höhe der Investitionssummen ein unverhältnismäßig hoher Förderaufwand in Form von Steuerbefreiungen gegenüber.

Zudem ist es nur folgerichtig, bei einem Ausschluß von Kraftwerken aus der Förderung auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftwerken stehenden Investitionen von der Förderung auszuschließen.